

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die
Betreuung von Kindern in den Kindereinrichtungen
der Gemeinde Mittelherwigsdorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindereinrichtungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf im Sinne von § 1 Abs. 2-4 SächsKitaG betreut werden.

§2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf erhebt die Gemeinde Mittelherwigsdorf Elternbeiträge und Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindereinrichtung und Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Beginn des Monats, indem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindereinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß der Anlage zu § 4, Teil 5, entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Wenn die Dauer von einem Monat nicht überschritten wird, führen Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für Fälle der zeitweisen Schließung der Kindereinrichtung.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personenberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personenberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§4

Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendung für Abschreibung, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlichen Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte je Betreuungsform und -zeit sind in der Anlage dieser Satzung geregelt.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird mit Bescheid der Gemeinde Mittelherwigsdorf festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindereinrichtungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf ist jeweils am 1. Werktag eines Monat für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.2004 außer Kraft.

Mittelherwigsdorf, 24.11.2014

Hallmann
Bürgermeister



Gemeinde Mittelherwigsdorf

mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf

3. Änderung vom 25.11.2019

zur Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in den Kindereinrichtungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 24.11.2014

§1 Änderung

Zu § 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

Der Abs. 3 ändert sich wie folgt:

Die Höhe der zu entrichteten Elternbeiträge und weiteren Entgelten je Betreuungsform und -zeit werden in der Anlage 1 dieser Satzung neu geregelt.

§2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.


Mittelherwigsdorf, 26.11.2019


Markus Hallmann
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf: 11.12.2019
Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde: 11.12.2019


Markus Hallmann
Bürgermeister



Anlage zu § 4 Abs. 3

Teil 1

Elternbeiträge für Krippenkinder gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG und für Kindergartenkinder gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG (monatliche Elternbeiträge in Euro)

Betreuungsform	Zählkind 100 %	2. Zählkind 70 %	3. Zählkind 30 %
Täglich 9 Stunden			
Krippe	195,00	136,50	58,50
Kindergarten	110,00	77,00	33,00
Täglich 6 Stunden			
Krippe	130,00	91,00	39,00
Kindergarten	73,33	51,33	22,00
Täglich 4,5 Stunden			
Krippe	97,50	68,25	29,25
Kindergarten	55,00	38,50	16,50

Teil 2

Elternbeiträge für Hortkinder gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG

Betreuungsform	Zählkind 100 %	2. Zählkind 70 %	3. Zählkind 30 %
Täglich bis 6 Stunden Einschl. Frühhort	75,00	52,50	22,50
Täglich bis 5 Stunden ohne Frühhort	70,00	49,00	21,00
Nur Frühhort	40,00	28,00	12,00
Unterrichtsende bis Bus 13:40 Uhr	40,00	28,00	12,00

Teil 3

Elternbeiträge für Alleinerziehende ermäßigen sich um 5%

Betreuungsform	Zählkind 95 %	2. Zählkind 65 %	3. Zählkind 25 %
Täglich 9 Stunden			
Krippe	185,25	126,75	48,75
Kindergarten	104,50	71,50	27,50
Täglich 6 Stunden			
Krippe	123,50	84,50	32,50
Kindergarten	69,67	47,67	18,33
Täglich 4,5 Stunden			
Krippe	92,63	63,38	24,38
Kindergarten	52,25	35,75	13,75

Betreuungsform	Zählkind 95 %	2. Zählkind 65 %	3. Zählkind 25%
Täglich bis 6 Stunden Einschl. Frühstück	71,25	48,75	18,75
Täglich bis 5 Stunden ohne Frühstück	66,50	45,50	17,50
Nur Frühstück	38,00	26,00	10,00
Unterrichtsende bis Bus 13:40 Uhr	38,00	26,00	10,00

Teil 4

Elternbeiträge für Gastkinder

Betreuungsform	Tagessatz in Euro
Krippe	15,00 €
Kindergarten	10,00 €
Hort	7,50 €

Teil 5

Elternbeiträge für Betreuungszeiten über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit werden weitere Entgelte pro angefangene Stunde erhoben. Eine Betreuungsstunde (Zeitstunde) gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind länger als 15 Minuten betreut wurde.

Betreuungsform	Stundensatz in Euro
Krippe	3,50 €
Kindergarten	3,00 €
Hort	2,00 €